



PRAXISINFORMATION: VERMITTLUNG ZU PSYCHOTHERAPEUTEN ÜBER DIE TERMINSERVICESTELLE

Durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz ist die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein verpflichtet, eine sogenannte Terminservicestelle (TSS) zur Vermittlung von Facharztterminen zu betreiben. Startschuss für die TSS war Ende Januar 2016.

Im Gesetz ist vorgesehen, dass die Terminservicestelle auch bestimmte Termine bei Psychotherapeuten vermitteln soll, sobald der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) eine neue Psychotherapie-Richtlinie verabschiedet. Dies ist mittlerweile geschehen, die Richtlinie tritt zum 1. April 2017 in Kraft.

Was bedeutet das für die Psychotherapeuten in Schleswig-Holstein?

- Nach der neuen Regelung müssen Therapeuten „Psychotherapeutische Sprechstunden“ anbieten. Dieses neue Versorgungsangebot stellt künftig den überwiegenden Erstzugang von Versicherten zur Psychotherapie dar.
- Von April 2017 an haben gesetzlich Krankenversicherte die Möglichkeit, auch über die TSS einen Termin bei einem Psychotherapeuten zu bekommen. Die TSS nennt dem Versicherten einen Psychotherapeuten, zu dem er direkt Kontakt aufnimmt, um einen Termin zur Psychotherapeutischen Sprechstunde zu vereinbaren. Der Termin muss, so ist es gesetzlich bestimmt, innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen ab dem Anruf des Patienten bei der TSS liegen. Eine Überweisung braucht der Versicherte nicht.
- Ein weiteres neues niederschwelliges Versorgungsangebot neben der Psychotherapeutischen Sprechstunde ist die „Akutbehandlung“. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Versicherte auch hier einen Anspruch auf Vermittlung über die TSS: Sollte das Ergebnis des Erstgesprächs eine Akutbehandlung sein und der Therapeut, der die Psychotherapeutische Sprechstunde durchgeführt hat, diese nicht übernehmen können, kann sich der Patient entweder direkt an einen anderen Therapeuten oder an die TSS wenden. Diese vermittelt dann den Kontakt zu einer psychotherapeutischen Praxis, die die Akutbehandlung durchführt. Ideal wäre selbstverständlich eine durchgängige Betreuung des Patienten bei demselben Therapeuten.
- Der Versicherte hat keinen Anspruch auf einen Termin
 - bei einem bestimmten Psychotherapeuten,
 - zu einem von ihm bevorzugten Zeitpunkt,
 - an einem von ihm bevorzugten Ort oder Stadtteil.
- Die Vermittlung über die TSS ist für Versicherte ein zusätzlicher Weg, zunächst einen Termin zu einer ersten Abklärung – der Psychotherapeutischen Sprechstunde zu erhalten. Selbstverständlich kann sich der Versicherte auch künftig direkt an einen Psychotherapeuten seiner Wahl wenden.
- Aufgrund der öffentlich geführten Wartezeitendiskussion wollte der Gesetzgeber mit der TSS eine weitere Möglichkeit zur Vereinbarung eines zeitnahen Erstkontakts mit einem Psychotherapeuten schaffen, wenn Patienten Schwierigkeiten haben, selbst einen Termin zeitnah zu vereinbaren.
- Auch bei den Psychotherapeuten gilt die gesetzliche Vorgabe, dass binnen einer Woche ein Termin für die Psychotherapeutische Sprechstunde oder die Akutbehandlung vermittelt werden muss, der in einem Zeitfenster von vier Wochen liegt.
- Die KVSH strebt eine gleichmäßige und gerechte Verteilung der über die Terminservicestelle vermittelten Patienten auf die Praxen an. Eingehende Terminanfragen werden deshalb gleichmäßig auf die Psychotherapeuten der jeweiligen Region verteilt.
- Kann ein Termin beim Psychotherapeuten nicht fristgerecht vermittelt werden, hat die Terminservicestelle dem Versicherten einen ambulanten Behandlungstermin in einem Krankenhaus anzubieten. Dies gilt es allerdings möglichst zu vermeiden, denn die Kosten für die Behandlung im Krankenhaus gehen auf jeden Fall zulasten der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein. Und damit belasten sie das Budget, das für die Psychotherapie zur Verfügung steht – letztendlich könnte sich das dann direkt auf die Honorare der Psychotherapeuten auswirken.
- Einen Psychotherapeuten ihrer Wahl können Versicherte auch über die Onlinesuche der KVSH unter www.arztsuche.kvsh.de finden.

WIE ERFOLGT DIE TECHNISCHE UMSETZUNG DER TERMIN-VERMITTLUNG?

Vermittlung in eine Psychotherapeutische Sprechstunde

- Die Terminservicestelle nennt dem Versicherten eine Psychotherapeutische Praxis und teilt ihm einen Vermittlungscode mit. Mit dieser Information setzt sich der Versicherte zur Absprache eines konkreten Termins direkt mit dem Therapeuten in Verbindung.

Vermittlung einer Akutbehandlung

- Für die Vermittlung einer Akutbehandlung über die TSS benötigt der Patient ein individuelles Formular (PTV 11), das der Versicherte nach der durchgeführten Psychotherapeutischen Sprechstunde erhält. Hierfür muss der Psychotherapeut auf dem Formular folgendes angeben:
 - Empfehlung einer Akutbehandlung,
 - Hinweis, dass er die Behandlung nicht selbst durchführen kann,
 - Vermittlungscode in Form eines Aufklebers. Entsprechende Etiketten erhalten die Praxen von der KVSH.
- Danach meldet sich der Patient bei der Terminservicestelle und gibt dort den zuvor erhaltenen Code an. Die TSS nennt dem Patienten eine Praxis, mit der er sich direkt wegen eines Termins zur Akutbehandlung in Verbindung setzen kann.

Sowohl bei Psychotherapeutischer Sprechstunde als auch bei Akutbehandlungen gilt: Nachdem die TSS dem Patienten einen Psychotherapeuten genannt hat, informiert sie direkt im Anschluss die Praxis über das eKVSH-Portal über die Terminanfrage des Patienten und den entsprechenden Vermittlungscode. So findet eine klare Zuordnung der an die Praxen vermittelten Patienten statt. Im Portal ist sichtbar, ob es sich um einen Termin für die Psychotherapeutische Sprechstunde oder die Akutbehandlung handelt, die beide innerhalb von vier Wochen liegen müssen.

Grundsätzliches

- Voraussetzung für eine reibungslose Terminvermittlung ist Ihre Unterstützung und die Nutzung des eKVSH-Portals (www.ekvsh.de). Künftig wird es erforderlich sein, dass Sie der KVSH ihre Urlaubszeiten acht Wochen im Voraus melden, damit der Patient nur Praxen genannt bekommt, die tatsächlich geöffnet haben. Des Weiteren müssen Sie uns Ihre telefonischen Erreichbarkeitszeiten mitteilen, damit der Patient Sie anrufen kann. Detaillierte Informationen folgen.
- Meldet sich der Patient, muss die Praxis ihm einen Termin innerhalb des Vierwochenzeitraums anbieten. Der Termin wird durch die Praxis vorgegeben, der Patient hat keinen Anspruch auf einen „Idealtermin“. Sagt der Patient den Termin unmittelbar oder noch am selben Tag in der Praxis wieder ab, hat er nach den rechtlichen Vorgaben Anspruch auf einen zweiten Terminvorschlag durch die Praxis.
- Um einen Überblick über die vermittelten Patienten zu erhalten, sollten Sie ab 1. April 2017 regelmäßig die eKVSH-Seite öffnen. Ihr Praxispersonal kann zu diesem Zweck einen eigenen Zugangscode erhalten, der nicht mit dem Zugangscode, der für die Kassenabrechnung benutzt wird, identisch sein muss. Es wird zudem die Möglichkeit geben, sich per E-Mail an einen neu vergebenen Terminanspruch erinnern zu lassen und Sie werden die Möglichkeit haben, das eKVSH-Portal zur Information über den Versicherten auch über ein Tablet oder Smartphone zu nutzen.
- Die Praxis muss der Terminservicestelle über das eKVSH-Portal eine Rückmeldung geben, wenn der Patient sich gemeldet und einen Termin vereinbart hat. Im Online-Portal wird auch dokumentiert, wenn ein Patient zum vereinbarten Termin nicht erscheint. Die Psychotherapiepraxis erhält für die Dokumentation pro Vermittlungscode eine Organisationspauschale in Höhe von 2,50 Euro.
- Die KVSH wird die Nachfragen von Versicherten nach Psychotherapieterminen so bearbeiten, dass die Vermittlung für Sie möglichst unkompliziert und bürokratiearm erfolgt und der Eingriff in Ihre Terminplanung so gering wie möglich bleibt.

Das eKVSH-Portal erreichen Sie unter www.ekvsh.de bzw. www.ekvsh.kvsafenet.de.